

SATZUNG



Tennisclub Salzgitter-Bad e.V.

SATZUNG

des Tennisclub Salzgitter-Bad e. V.
in Salzgitter-Bad



INHALTSÜBERSICHT

- § 1 NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHAFTSJAHR
- § 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 3 ERLOSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS
- § 4 BEITRÄGE
- § 5 STIMMRECHT UND WAHLBARKEIT
- § 6 VEREINSORGANE
- § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 8 VORSTAND
- § 9 AUFGABENVERTEILUNG IM VORSTAND
- § 10 EHRENRAT
- § 11 KASSENPRÜFUNG
- § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHAFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen
"TENNISCLUB SALZGITTER-BAD e. V."
Er hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Salzgitter eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch
die Pflege und Förderung des Tennissports.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
des Vereins.

Es darf keine Person mit Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei
Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch
an das Vereinsvermögen.
4. Der Tennisclub ist Mitglied des Landessportbundes Nieder-
sachsen e. V. und des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich im Besitz
der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

2. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder,
 - b) passive und fördernde Mitglieder,
 - c) jugendliche Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder müssen bei Stellung des
Aufnahmeantrages das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren
bedürfen der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
 4. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu
richten, der darüber mit 2/3 Stimmenmehrheit entscheidet.
Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem
beantragenden neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine
Begründung über die Ablehnung der Aufnahme kann nicht
verlangt werden. Als Mitglied ist aufgenommen, wer eine
entsprechende Benachrichtigung des Vorstandes erhalten hat.
 5. Jedes neue Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine einmalige
Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe von der Mitglieder-
versammlung bestimmt wird.
 6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche
Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand
nach Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 7. Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das
Vermögen des Vereins.
 8. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins und die
vom Vorstand gem. § 8 Ziff. 7 erlassenen Ordnungen
als rechtsverbindlich an.
 9. Jugendliche Mitglieder unterstehen der Aufsicht des Jugend-
wartes, dessen Anordnungen sie Folge zu leisten haben.

§ 3 ERLOSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, nach vorausgegangener Mahnung, ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.

4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- b) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist dem Vorstand binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 BEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Sie sind eine Bringschuld und sind bis spätestens 30.04. eines jeden Kalenderjahres im voraus zu entrichten.

§ 5 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben aber das Recht, der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den Jugendwart vorzubringen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt oder die Zustimmung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ausdrücklich vorher erklärt worden ist.

§ 6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, und zwar möglichst in den ersten 3 Kalendermonaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand mittels einfachen Briefes (maßgebend ist das Datum des Poststempels).

4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen (soweit erforderlich),
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden:
Von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Über später eingehende Anträge wird in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt, wenn die Dringlichkeit des Antrages bejaht wird. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

11. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn diese mehrheitlich verlangt wird. Stehen bei einem Wahlvorgang mehrere Kandidaten für das gleiche Amt zur Wahl, ist geheim abzustimmen.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muß nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen (vergl. Ziffer 3).
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung erfolgt unter Beachtung der Frist von Ziffer 3.
14. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die in der Einberufung aufgeführten Tagesordnungspunkte behandelt.
15. Sind in der a. o. Versammlung weniger als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einfacher Stimmmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

§ 8 VORSTAND

1. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Aufsicht und Leitung des Vorstandes anvertraut, der durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

11. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn diese mehrheitlich verlangt wird. Stehen bei einem Wahlvorgang mehrere Kandidaten für das gleiche Amt zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muß nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen (vergl. Ziffer 3).
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung erfolgt unter Beachtung der Frist von Ziffer 3.
14. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die in der Einberufung aufgeführten Tagesordnungspunkte behandelt.
15. Sind in der a. o. Versammlung weniger als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

§ 8 VORSTAND

1. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Aufsicht und Leitung des Vorstandes anvertraut, der durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Turnierwart
- h) dem Jugendturnierwart
- i) dem Mitgliederwart
- k) dem Verantwortlichen für die Platzanlagen

3. Zur Vertretung des Vereins nach außen (§ 26 BGB) sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berufen, der aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

besteht.

Die Vertretung erfolgt durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Einer davon muß der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

4. Der Vorstand tritt mindestens alle 2 Monate zusammen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erforderlich. Im übrigen ist er beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen.

§ 9 AUFGABENVERTEILUNG IM VORSTAND

1. Die Aufgabenverteilung im Vorstand und die Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand selbst.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu der nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. In dieser Versammlung ist in jedem Fall über die Neubesetzung zu beschließen.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechnungsführung und das Kassenesen obliegen dem Schatzmeister.
4. Dem Sportwart obliegt die Pflege des gesamten Sport- und Spielbetriebes innerhalb des Vereins. Zu diesem Zweck wird eine Spielordnung aufgestellt.
5. Die besondere Pflege des Jugendsports und die erzieherische Betreuung der jugendlichen Mitglieder ist Aufgabe des Jugendwartes.

§ 10 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Jedes Mitglied und der Vorstand können den Ehrenrat anrufen.
2. Ein Mitglied kann beim Ehrenrat nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. Es kann sich auch für befangen erklären.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung berufen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

1. Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenesens wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die jährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen haben. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzulegen.
2. Die Mitglieder der Kassenprüfung werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung berufen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Salzgitter mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. März 1982 genehmigt.